

BVGer B-3106/2025 vom 19. Februar 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-02-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-3106_2025_d20250219

FR: TAF B-3106/2025 du 19 février 2025

IT: TAF B-3106/2025 del 19 febbraio 2025

Regeste

Verfahrensfragen, Publikationen, usw. | Kostenentscheid im Verfahren B-710/2014 nach Rückweisung durch das Bundesgericht (Urteil 2C_65/2023 vom 19. Februar 2025)

Erwägungen

E. 1.1

Der Beschwerdeführerin werden für das Verfahren B-710/2014 Verfahrenskosten von Fr. 3'750.– auferlegt.

E. 1.2

Dieser Betrag wird nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils dem auf das Verfahren B-3106/2025 übertragenen Kostenvorschuss von Fr. 11'000.– entnommen.

E. 2

Der Beschwerdeführerin wird zulasten der Vorinstanz für das Verfahren B-710/2014 eine Parteientschädigung von Fr. 75'000.– zugesprochen.

E. 3

Für das vorliegende Verfahren B-3106/2025 werden keine Verfahrenskosten auferlegt und es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 4

Dieses Urteil geht an die Beschwerdeführerin, die Vorinstanz und das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung.

Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen.

Die vorsitzende Richterin: Der Gerichtsschreiber:

Vera Marantelli Said Huber

B-3106/2025 Seite 6 Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 48 Abs. 1 BGG). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).

Versand: 27. Mai 2025

B-3106/2025 Seite 7 Zustellung erfolgt an: – die Beschwerdeführerin (Gerichtsurkunde;
Beilage: Rückerstattungsformular) – die Vorinstanz (Ref-Nr. 81.21-0014; Gerichtsurkunde)
– das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
(Gerichtsurkunde)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.